

Prüfungsmodus für 389.055 "Signale und Systeme 2" ab Sommersemester 2019 (V2019.6)

1. Die schriftliche Note am Ende des Sommersemesters ergibt sich aus der Summe der Punkte, die in den beiden Teilprüfungen (diese finden im April und Juni statt; in jeder Teilprüfung können maximal 100 Punkte erreicht werden) und durch Mitarbeit in den Übungen erreicht wurden (es werden maximal 25 Punkte aus den Übungen auf die Gesamt-Punktezahl angerechnet). Für die Note 4 im schriftlichen Teil der Prüfung sind mindestens 90 Gesamt-Punkte erforderlich. Sollten Sie (i) mindestens 90 Punkte nicht erreichen oder (ii) mit Ihrer Punkteanzahl nach den ersten beiden Teilprüfungen nicht zufrieden sein oder (iii) nur an einer der beiden Teilprüfungen teilgenommen haben, dann gibt es im Oktober eine schriftliche Wiederholungsprüfung, die den gesamten Stoff aller Vorlesungen und aller Übungen umfasst.

Die Erteilung einer Note erfordert die Teilnahme an mindestens zwei der drei schriftlichen Teilprüfungen. Die endgültige schriftliche Note ergibt sich aus der Gesamt-Punktezahl, die sich berechnet aus der Summe der Punkte aus den *beiden besten* schriftlichen Prüfungen (d.h. aus den zwei Teilprüfungen im Semester und der Wiederholungsprüfung im Herbst) und der Punkte (maximal 25) aus der Mitarbeit in den Übungen. Aus der Gesamt-Punktezahl ergibt sich endgültige schriftliche Note wie folgt:

Punkte:	<90	90-110	111-140	141-170	>170
Note:	5	4	3	2	1

Ein Zeugnis mit dieser Note erhalten Sie, wenn Sie sich über tiss zu einem speziell gekennzeichneten (über tiss-Email kommunizierten) Termin anmelden. Einen dieser Termine gibt es im August und einen zweiten im November (nach der Beurteilung der Wiederholungsprüfung). Mit einer Anmeldung zu diesen speziellen Terminen entfällt die mündliche Prüfung.

2. Durch eine mündliche Prüfung bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur Verbesserung der Note, wobei der schriftliche Teil (siehe Punkt 1) mindestens mit der Note 4 bestanden sein muss. Sofern Sie zur mündlichen Prüfung antreten, wird die schriftliche Note mit einem Gewicht von 2/3, die mündliche Prüfung mit einem Gewicht von 1/3 bei der Berechnung der Gesamtnote bewertet; es wird auf ganze Noten gerundet, wobei bis einschließlich 0.5 zur besseren Note hin abgerundet wird. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht:

	a= 1	2	3	4	5*
b= 1	1	2	2	3	4
2	1	2	3	3	4
3	2	2	3	4	4
4	2	3	3	4	5
5	2	3	4	4	5

a = schriftliche Note

b = mündliche Note

* bei a=5 gelten die Regeln unter Punkt 3

Zu beachten ist, dass sich die Gesamtnote durch die mündliche Prüfung verschlechtern kann (siehe Tabelle). Die Bekanntgabe des Termins und die Anmeldung für die mündliche Prüfung erfolgen über tiss nach der Beurteilung der Wiederholungsprüfung im Herbst.

3. Sollten Sie im schriftlichen Teil (siehe Punkt 1) die Note 5 erhalten haben, dann haben Sie noch folgende Möglichkeit zur Vermeidung der Note 5 im Zeugnis: Wenn Sie in Ihren besten beiden schriftlichen Prüfungen eine Summe von mindestens 60 Punkten erreicht haben (ohne Punkte aus der Mitarbeit in der Übungen), dann können Sie ebenfalls zur mündlichen Prüfung im Herbst antreten. Die Anmeldung erfolgt wie unter Punkt 2 beschrieben. Die rechte Spalte der Tabelle oben gibt (für a=5) eine Übersicht über die erreichbaren Gesamtnoten.

4. Sofern Sie an mindestens zwei der drei schriftlichen Prüfungen teilgenommen haben, aber eine Gesamtanzahl von mindestens 60 Punkten (ohne Punkte aus der Mitarbeit in der Übungen), nicht erreicht haben, werden Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, und Sie erhalten die Note 5 im Zeugnis.

5. Im Dezember werden automatisch alle Zeugnisse für einen Jahrgang ausgestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgestellt wurden. Die Gesamtnote wird nach dem oben beschriebenen Verfahren ermittelt. Wenn Sie zu nicht mehr als einer schriftlichen Prüfung angetreten sind, dann erhalten Sie kein Zeugnis.

6. In Teilprüfungen erbrachte Leistungen und Punkte aus der Mitarbeit in den Übungen sind nicht in Folgejahre übertragbar.